

Antrag der Fraktion der CDU**Anerkennung der Schutzbedürftigkeit eingetragener Lebenspartnerschaften**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**Artikel 1**

Artikel 21 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251 – 100-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271), erhält folgende Fassung:

„Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens und haben darum Anspruch auf den besonderen Schutz und die Förderung des Staates.

Die Schutzbedürftigkeit von eingetragenen Lebenspartnerschaften wird anerkannt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Ehe und Familie werden unter den „besonderen“ Schutz der Landesverfassung gestellt. Dies geschieht in Anlehnung an Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie an die Verfassungen aller anderen Bundesländer (außer Brandenburg), die diesbezüglich eine Regelung enthalten. Unter den Begriff der Familie fallen alle Lebensgemeinschaften, in denen Eltern für Kinder und Kinder für Eltern dauerhaft Verantwortung tragen, also auch nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern.

Auch in nicht ehelichen Partnerschaften werden Werte gelebt, die grundlegend für unsere Gesellschaft sind. Eingetragene Lebenspartnerschaften zeichnen sich (anders als andere nicht eheliche Lebensgemeinschaften) dadurch aus, dass Menschen auch vor dem Gesetz gegenseitige Verpflichtungen füreinander übernommen haben und dass den Lebenspartnern das Institut der Ehe nicht zur Verfügung steht. Die eingetragene Lebenspartnerschaft soll der Ehe nicht gleichgestellt werden; ihre Schutzbedürftigkeit ist aber ausdrücklich anzuerkennen. Der neue Artikel 21 Absatz 2 der Landesverfassung stellt ein Diskriminierungsverbot dar.

Sibylle Winther,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU